Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

14.3	Leibrenten, Verpfündungen und Zeitrenten	3
14.3.1	Allgemeines: Leibrenten, Verpfündungen und Zeitrenten	3
14.3.2	Abgrenzung von Leibrenten und Risikoversicherungen	3
14.3.3	Rückkauf von Leibrenten	3
14.3.4	Zeitrenten	3
14.3.5	Besteuerung von Leibrenten und Zeitrenten	3

14.3 Leibrenten, Verpfündungen und Zeitrenten

14.3.1 Allgemeines: Leibrenten, Verpfündungen und Zeitrenten

Unter einer Leibrente im Sinne von Art. 516 ff OR versteht man die vom Leben einer Person abhängige Verpflichtung des Rentenschuldners, dem Rentengläubiger zeitlich wiederkehrende Leistungen in Gestalt von Geld oder ausnahmsweise in Gestalt von anderen vertretbaren Sachen (z. B. Lebensmittel) zu erbringen. Dabei ist einerseits zwischen dem Rentenstammrecht und andererseits den daraus fliessenden Forderungsrechten zu unterscheiden.

Im Steuerrecht wird nicht zwischen Leibrenten nach dem Obligationenrecht (Art. 516 ff OR) und Leibrenten aus Versicherung unterschieden. Beim Rentenschuldner kann es sich also um eine Versicherungsgesellschaft, um eine Privatperson oder um einen Geschäftsbetrieb handeln.

Kapitalfinanzierte Leibrenten zerfallen in einen Anteil Kapitalrückzahlung und in einen Anteil Kapitalertrag. Steuersystematisch handelt es sich beim Anteil Kapitalrückzahlung um eine steuerfreie Vermögensumwandlung, während der Kapitalertrag steuerbares Einkommen aus beweglichem Vermögen darstellt.

Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, werden Einkünfte aus Leibrenten gemäss § 21 Abs. 3 StG bzw. Art. 22 Abs. 3 DBG zu 40 % besteuert.

14.3.2 Abgrenzung von Leibrenten und Risikoversicherungen

Renten aus reinen Risikoversicherungen wie beispielsweise Erwerbsausfallrenten werden mit einer Risikoprämie finanziert. Es besteht beim Eintreten des Risikofalles kein Rentenstammrecht. Aus diesem Grund können solche Renten nicht unter den Leibrentenbegriff subsumiert werden. Diese Leistungen sind zu 100 % steuerbar.

14.3.3 Rückkauf von Leibrenten

Leibrentenverträge sind oft mit einem Rückkaufsrecht zu Gunsten der versicherten Person ausgestattet. Ein Rentenrückkauf kann sowohl während des Fliessens der Rentenleistung als auch während einer allfälligen Aufschubzeit erfolgen. Der Rückkauf einer Leibrente unterliegt zu 40 % gesondert vom übrigen Einkommen der Jahressteuer nach Art. 38 DGB bzw. § 37 StG.

14.3.4 Zeitrenten

Eine Zeitrente ist im Grunde keine Rentenversicherung, sondern die Auszahlung eines verzinslichen Kapitals in gleichbleibenden Raten. Die Auszahlung setzt sich zusammen aus einer Kapitalquote und einer Zinsquote. Im Gegensatz zur Leibrente ist bei der Zeitrente nur der Zinsertrag, dieser aber zu 100 % steuerbar. Da es sich bei der Zeitrente um einen Auszahlungsmodus handelt, unterliegt das noch vorhandene Zeitrentenkapital der Vermögenssteuer.

14.3.5 Besteuerung von Leibrenten und Zeitrenten

A) Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung

B) Zeitrentenversicherung

Besteuerung von Leibrenten		
Art und Form der Leistungen	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
A) Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung (ab Steuerperiode 2001) [Art der Besteuerung ist umstritten]		
– Rente	Steuerbar zu 40 % (§ 21 Abs. 3 StG)	Steuerbar zu 40 % (Art. 22 Abs. 3 DBG)
– Rückkauf vor oder nach Rentenbeginn	Steuerbar zu 40 % gesondert vom übrigen Einkommen (§§ 21 Abs. 3 + 37 StG)	Steuerbar zu 40 % gesondert vom übrigen Einkommen (§§ 22 Abs. 3 + 38 StG)
– Invalidität	Ausbezahlbarer Betrag steuerbar zu 100 % (§§ 22 Bst. b + 37 StG)	Ausbezahlbarer Betrag steuerbar zu 100 % (§§ 23 Bst. b + 38 StG)
– Rückkaufsumme im Todesfall mit Begünstigungsklausel	Ausbezahlbarer Betrag steuerbar zu 100 % (§§ 22 Bst. b + 37 StG)	Ausbezahlbarer Betrag steuerbar zu 100 % (§§ 23 Bst. b + 38 StG)
– Rückkaufsumme im Todesfall ohne Begünstigungsklausel	Erbschaftssteuer (§ 173 Abs. 3 StG)	Keine Besteuerung
– Rückkaufswert	Vermögenssteuer bei rückkaufsfähigen Rentenversicherungen auch während der Rentenlaufzeit (Praxisänderung ab Steuerperiode 2013; vgl. Steuerbuch § 41).	Keine Vermögenssteuer
B) Zeitrentenversicherung (Besteuerung umstritten)		
Periodische Zahlungen	Zinsquote zu 100 % (§ 19 Abs. 1 Bst. a StG)	Zinsquote zu 100 % (§ 20 Abs. 1 Bst. a DGB)